



## Einschluss der Dekontaminierungs-Kostendeckung in die Betriebs-Haftpflichtversicherung

Mit der Dekontaminierungs-Kostendeckung („DEKO-Police“) bietet ACE seit einiger Zeit ein weitgefächertes Spektrum an flexiblem Schutz bei der Umwelthaftung. Eine breite Palette von Deckungsmodellen steht zur Auswahl, wobei jede einzelne Lösung auf die ganz speziellen Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zugeschnitten wird.

Die „DEKO-Police“ bietet einen umfassenden Versicherungsschutz u.a. für plötzlich und unfallbedingt auftretende, für graduelle Kontamination sowie für Schäden an der Biodiversität (natürliche Ressourcen). Die Deckung erstreckt sich auf folgende Eventualitäten:

- Sanierungskosten, die dem Versicherungsnehmer nach Feststellung der Kontamination innerhalb und/oder ausserhalb des Standorts entstehen (eigene Sanierungskosten)
- Kosten für Sanierungen, die dem Versicherungsnehmer von Aufsichtsbehörden auferlegt oder von Dritten gefordert werden (auferlegte Sanierungskosten)
- Schadensersatz für Gesundheits- und Sachschäden sowie Sanierungskosten Dritter (Gesetzliche Haftpflicht)
- Betriebsunterbrechung beim Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einer Kontamination
- Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit allen Forderungen im Rahmen des Versicherungsumfanges.

### Mitversicherung unter der Betriebs-Haftpflichtversicherung

Neu bietet die ACE eine eingeschränkte **Dekontaminierungs-Kostendeckung als Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung** an. Versicherungsschutz besteht - im Rahmen eines zu vereinbarenden Sublimits – für **auferlegte Sanierungskosten** sowie für die **gesetzliche Haftpflicht**.

**Auferlegte Sanierungskosten** sind Sanierungskosten, die sich aus einer Kontamination auf, an, unter oder ausgehend von einem versicherten Standort ergeben, unter der Voraussetzung, dass

- sich diese Sanierungskosten aus einer behördlichen Massnahme oder der begründeten Forderung eines Dritten ergeben, die erstmals während des Versicherungszeitraums vorgebracht und der ACE in demselben Versicherungs-zeitraum angezeigt wurde,
- die Kontamination erstmals nach dem Rückwirkungsdatum begonnen hat und
- die Kontamination durch den Versicherungsnehmer erstmals während des Versicherungszeitraums entdeckt wird.

Die **gesetzliche Haftpflicht** umfasst alle Beträge, die der Versicherungsnehmer aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht als Schadensersatz für

- Personenschäden
- Sachschäden
- unbefugtes Betreten, Störung oder Beeinträchtigung von Eigentum

entrichten muss, die durch eine Kontamination auf, an, unter oder ausgehend von einem versicherten Standort verursacht worden sind, vorausgesetzt die Kontamination hat erstmals nach dem Rückwirkungsdatum begonnen und der Anspruch gegen den Versicherungsnehmer wurde erstmals während des Versicherungszeitraums erhoben.

Damit der Einschluss in die Betriebs-Haftpflichtversicherung geprüft werden kann, bitten wir um folgende Informationen:

- Angabe der zu versichernden Standorte
- Tätigkeitsbeschreibung
- Angaben zu allfällig zu versichernden unterirdischen Lagertanks

Für weitere Informationen können Sie uns gerne anrufen.

Max Roth  
Casualty Manager  
ACE Switzerland

Telefon: +41 43 456 76 10  
Email: [max.roth@acegroup.com](mailto:max.roth@acegroup.com)